

G e b ü h r e n s a t z u n g
zur Satzung der Gemeinde Trinwillershagen
über die Ordnung auf dem Friedhof Wiepkenhagen und in den
Trauerhallen Langenhanshagen und Wiepkenhagen
(Friedhofsgebührensatzung)

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Neubekanntmachung vom 08.06.2004 (GVOBl. M-V S.205) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 687, 719) der §§ 2, 4 und 46 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146) geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410, 427) beschließt die Gemeindevertretung Trinwillershagen in Ihrer Sitzung am 28.10.2010 folgende Satzung Friedhofsgebührensatzung:

§ 1
Gebührenpflicht

Für die Benutzung des Friedhofes, seiner Einrichtung und der Trauerhallen in Langenhanshagen und Wiepkenhagen sowie für sonstige in diesem Zusammenhang entstehende Leistungen der Gemeinde Trinwillershagen werden Gebühren nach dieser Satzung und des anliegenden Gebührentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben.

§ 2
Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller oder derjenige verpflichtet, der die Einrichtung des Friedhofes oder die sonstigen Leistungen in Anspruch nimmt.

Erfolgt die Inanspruchnahme auf Antrag oder im Interesse mehrerer Personen, so haftet jeder einzelne als Gesamtschuldner.

§ 3
Gebühreuzahlung

(1) Die Gebühren sind nach Erhalt des Gebührenbescheides an die Gemeinde Trinwillershagen zu entrichten.

(2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingezogen.

(3) Die Gebührenschuldner haben der Friedhofsverwaltung für die Berechnung der Gebühren richtige und vollständige Angaben zu machen.

(4) Eine Aufrechnung gegen Gebührenforderungen ist unzulässig.

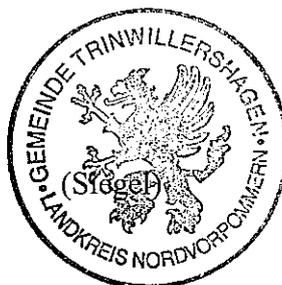
§ 4
Schlussbestimmung

(1) Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Trinwillershagen, 28.10.2010



Klaus-Dieter Tahn
Bürgermeister



Hinweis

Gemäß § 5 Abs.5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Neubekanntmachung vom 08.06.2004 (GVOBl. M-V S. 205) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 687, 719) wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird.

Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Trinwillershagen, 28.10.2010



Klaus-Dieter Tahn
Bürgermeister



Ausgang am:	10.12.2010	4
	Datum/Unterschrift	
Abzunehmen am:	24.12.2010	
	Datum	
Abnahme am:	27.12.2010	4
	Datum/Unterschrift	

Gebührentarif

Gemäß § 1 der Gebührensatzung des Friedhofes der Gemeinde Trinwillershagen werden die Gebühren für die Benutzung des Friedhofes, seiner Einrichtung sowie für die sonstigen Leistungen der Gemeinde wie folgt festgesetzt:

Tarifstelle Euro	Gegenstand	Gebühr
A		
<u>Gebühren für den Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstelle</u>		
1	Erdwahlgrabstelle einstellig	300,00 €
1a	jede weitere Grabstelle	300,00 €
2	Reihengrabstelle	275,00 €
3	Urnengrabstelle	500,00 €
4	Urnengemeinschaftsanlage	400,00 €
5	Verlängerungsgebühr: Überschreitet die Ruhezeit das Nutzungsrecht, wird für die über die Dauer des Nutzungsrechtes hinaus gehende Jahre eine anteilige Gebühr berechnet. Sie beträgt für jeweils ein Jahr 1/25 der unter Ziffer 2 Aufgeführten Gebühren. Diese Gebühren richten sich nach der jeweils geltenden Gebührensatzung bei Verlängerung.	
6	Doppelbeisetzung in Erdwahlgrabstelle: - Ersterwerb einer Erdwahlgrabstätte zur Beisetzung als Erde bzw. Urne für den Zeitraum von 25 Jahren	300,00 €
	-Zweitbeisetzung bei Bestattung einer Urne(Urne auf Erde bzw. Beisetzung von zwei Urnen auf einer Erdwahlgrabstätte zusätzliche zum Erwerb der Erdwahlgrabstätte ist die Nutzungsgebühr der jeweiligen Bestattungsart nochmals zu entrichten	250,00 €
	Die Regelung der Verlängerungsgebühr aus Ziffer 5 ist hier nicht anzuwenden.	

B Friedhofsunterhaltungsgebühren

1. je Grabstelle zu tragende jährliche Gebühr
in Höhe von 22,00 €

Die Gebühr enthält die Kosten für Wasser, Grundstückswert und dessen Verzinsung, Aufwand für die Erhaltung der Friedhofsanlagen (Straße, Parkplatz, öffentliches Grün, Einfriedungen, Pflegemaßnahmen Baumbestand, Elektroenergie für den Betrieb von Landschaftspflegegeräten)

Eine Überprüfung der Gebühren erfolgt insbesondere alle 3 Jahre und wird angepasst.

Die Gebühr kann für den gesamten Nutzungszeitraum der Grabstellen beglichen werden. Eine Bezahlung der Gebühr in einem Betrag zieht keine weitere Erhöhung nach Überprüfung der Gebühren nach sich.

C Benutzungsgebühren

- 1 Benutzung der Leichenhalle Wiepkenhagen 100,00 €
2 Benutzung der Leichenhalle Langenhanshagen 100,00 €

Ausgang am:	10.12.2010	g
	Datum/Unterschrift	
Abzunehmen am:	29.12.2010	
	Datum	
Abnahme am:	27.12.2010	g
	Datum/Unterschrift	